

5400 Baden

T +41 56 204 96 00 info@merkitreuhand.ch F +41 56 204 96 01 www merkitreuhand ch



Dezember 2008 Nr. 7

## ...was wir in eigener Sache noch zu sagen hätten:

### Mitarbeiter

Am 1. September 2008 wurde Herr Rolf Zehnder als Mandatsleiter zur Verstärkung in unser Team aufgenommen. Herr Zehnder besitzt den eidgenössischen Fachausweis für Treuhänder und bringt 20 Jahre Erfahrung in der Treuhandbranche mit. Wir sind sicher, mit Herrn Zehnder einen sehr kompetenten Mitarbeiter gewonnen zu haben.

Auf den 1. Dezember 2008 wird auch unser Sekretariat verstärkt. Frau Béatrice Böhringer wird u.a. als persönliche Assistentin von Frau Jeannette Merki ihre Tätiakeit aufnehmen. Frau Böhringer bringt 7 Jahre Treuhanderfahrung mit.

Unser Team ist damit auf 10 Personen angewachsen was in dieser kurzen Zeit nach dem Firmenstart eine Herausforderung dargestellt hat. Wir danken für das grosse Vertrauen in uns, aber auch für die Geduld bei manchmal etwas längerer Wartezeit

Frau Gina Boy erwartet im kommenden Mai ihr erstes Baby. Sie wird voraussichtlich bis Ende April 2009 zu 100% arbeiten, dann eine dreimonatige Babypause einlegen und im August 2009 ihre Tätigkeit zu 60% wieder aufnehmen. Die Stellvertretung von Frau Bov während Ihrer Abwesenheit wird von Herrn Rolf Zehnder und Frau Jeannette Merki wahrgenommen.

## EDV-Buchhaltung / Internet-Treuhänder

Unser Entscheid vor 11/2 Jahren, auf ein neues Buchhaltungsprogramm namens TOPAL zu setzen und unserer Kundschaft zugleich den eigenen Server als Plattform zur Verfügung zu stellen, war aus heutiger Sicht richtig.

Da Mandanten und Treuhänder dadurch jederzeit Zugriff auf den genau gleichen Datenbestand haben, können Abschlüsse. Anpassungen. Auswertungen usw. effizienter und schneller vorgenommen werden. Der zusätzliche Datentransfer zwischen Mandant und Treuhänder ent-

Sämtliche Daten werden von uns täglich gesichert und ausserdem Datenkopien in einem Bankschliessfach aufbewahrt.

### Feiertage Weihnachten/Neuiahr

Unsere Büros bleiben vom 24. Dezember 2008 bis 5. Januar 2009 geschlossen. In dringenden Fällen senden Sie uns ein Fmail unter: info@merkitreuhand ch oder ein Fax-Schreiben. Wir werden uns dann umgehend bei Ihnen melden.

Wir wünschen allen frohe Weihnachtstage, verbunden mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches 2009.

Merki Treuhand AG

# Refernzzinssatz bei Hypotheken

Am 1. Januar 2008 ist die Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) in Kraft getreten. Am 9. September hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement darauf gestützt erstmals den neuen sogenannten Referenzzinssatz bekannt gegeben.

Ausgehend von einem hypothekarischen Durchschnittszins von 3,43% hat es diesen bei aufgerundeten 3,5% festgelegt.

Bisher war für die Berechnung der Finanzierungskosten der von der ieweiligen Kantonalbank bekannt gegebene Zinssatz für variable erste Hypotheken massgeblich. Das in manchen Jahren als allzu nervös und aus nationaler Optik auch als allzu uneinheitlich empfundene Auf und Ab dieser föderalistisch festgelegten Zinssätze hat längst den Ruf nach einer Glättung geweckt. Denn diese haben mit der tatsächlichen Finanzierung der Liegenschaft durch den konkreten Eigentümer meist nicht mehr viel zu tun, werden heutzutags doch oft auch Festhypotheken abgeschlossen. Die landesweite Vereinheitlichung des Zinssatzes bringt eine gewisse Glättung. So wird der neue Referenzzinssatz nicht nur anhand der variablen Hypotheken berechnet sondern auch unter Einbezug der volumenmäßig stark ins Gewicht fallenden Festhypotheken. Es ist davon auszugehen, dass sich diese neue Leitzahl für die Mietzinsentwicklung weit weniger volatil verhalten wird, als die bisherigen variablen Hypothekarzinssätze. Zur Berechnung werden sämtliche auf Schweizer Franken lautenden inländischen Hypothekarforderungen der Banken in der Schweiz volumengewichtet erhoben und der sich im Durchschnitt ergebende Zinssatz wird vierteliährlich nach den allgemeinen mathematischen Rundungsregeln auf ein volles Viertel Prozent gerundet. Neu bekanntgegeben wird der Referenzzinssatz vierteliährlich, wenn dabei eine Änderung um ein Viertel Prozent oder mehr zu verzeichnen ist. Bis auf die Berechnungsweise, die Bezeichnung (professionellerweise spricht man also inskünftig nicht mehr vom Hypothekarzinssatz sondern vom Referenzzinssatz) und die damit betraute amtliche Stelle ändert sich in mietrechtlicher Hinsicht jedoch nichts. Die nächste Mietzinsanpassung ist vielmehr genau gleich vorzunehmen, wie wenn die Kantonalbank einen neuen Hypothekarzinssatz bekannt gegeben hätte.

In den meisten Kantonen weicht der derzeitige variable Hypothekarzinssatz nicht vom neuen Referenzzinssatz ab, so dass sich aus diesem Grunde keine Mietzinsveränderungen aufdrängen.

Nebst dem Referenzzinssatz darf nicht vergessen werden, dass auch noch andere Gründe zu Mietzinserhöhungen berechtigen. So dürfen 40% der Teuerung, nämlich um die Teuerung auf das in die Liegenschaft investierte Eigenkapital auszugleichen, auf die Mietzinsen überwälzt werden. Kantonal weiterhin unterschiedlich sind die sogenannten «allgemeinen Kostensteigerungen» welche im Umfang von 0,5% bis 1% pro Jahr überwälzt werden dürfen.

### Ausblick

Wie lange der Referenzzinssatz gebraucht wird ist noch ungewiss, denn bereits wird die Abkoppelung der Mietzinsen von den Kosten und der Übergang zur Indexmiete diskutiert

## Vorsorge: Aufschub der Leistungsbezüge

Wer über das Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, kann den Bezug der Leistungen aus AHV, BVG und der gebundenen privaten Vorsorge (Säule 3a) auf später verschieben. Dadurch erhöhen sich die Altersleistungen. Zudem sind zusätzliche steuerlich abzugsfähige Beiträge an die Vorsorgewerke möglich.

### Aufschub der AHV-Rente

Bei der AHV kann man den Bezug der Altersrente um 1 bis max. 5 Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich die Rente während der gesamten Bezugsdauer. Der Zuschlag hängt von der Länge des Aufschubs ab (vgl. Tabelle).

Ein Hinausschieben der AHV-Altersrente ist nur dann sinnvoll, wenn die Lebenshaltungskosten mit dem vorhandenen Einkommen finanziert werden können und der Gesundheitszustand den Genuss der später höheren Pension erhoffen lässt. Aus Steuersicht erlaubt dieses Vorgehen des Weiteren das Brechen der Steuerprogression, wenn der Rentenbezug und das weitere Erwerbseinkommen zeitlich zusammenfallen würden

#### Aufschub der BVG-Rente

Die vorsorge- und steuerplanerischen Überlegungen zum Aufschub der Pensionskassen-Bezüge gleichen prinzipiell dem Aufschub der AHV-Rente. Auch hier erhöhen sich die späteren Rentenbezüge aufgrund des höheren Altersguthabens (längere Verzinsungsdauer und evtl. weitere Sparbeiträge) und des höheren Umwandlungssatzes (kürzere Rentenbezugsdauer). Hinzu kommt bei den meisten Pensionskassen die Variante des vollständigen oder teilweisen Kapital- statt

Rentenbezugs, oder der Überweisung der Kapitalleistung auf ein Freizügigkeitskonto. Dieses kann zwischen dem 60. und 70. Altersjahr flexibel bezogen werden. Darüber hinaus bieten neu viele Kassen die Möglichkeit, bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs zusätzliche steuerlich abzugsfähige Vorsorgebeiträge einzuzahlen. Das Pensionskassenreglement muss die Grundlagen für die Kapitalbezüge und den Aufschub der Leistungsbezüge jedoch explizit enthalten.

### Weiterführung der Säule 3a

Analog der BVG-Regelung können Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Säule 3a-Guthaben um max. 5 Jahre über das Rentenalter hinaus verschieben. Während dieser Zeit dürfen auch weitere Einzahlungen in die Säule 3a getätigt werden. Sofern keine Versicherung bei der 2. Säule mehr besteht, ist sogar ein «grosser» Beitrag von 20% des Erwerbseinkommens, max. CHF 31 824.–, möglich. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann noch einmal der volle Beitrag geleistet werden.

## Staffelung der Kapitalbezüge

Die Aufschubsregelungen in allen Vorsorgewerken bieten viele Varianten zur zeitlichen Staffelung der Kapitalbezüge. Steuerlich hat das schrittweise Vorgehen den Vorteil, dass die Steuerprogression bei der Berechnung der separaten Jahressteuer auf den Kapitalbezügen gebrochen werden kann. Deshalb sollte das Thema «Aufschub» schon vor der Pensionierung gründlich geprüft werden.

Prozentualer Zuschlag bei der AHV-Rente nach einer Aufschubsdauer von:

	und 0-2 Monate	und 3-5 Monate	und 6-8 Monate	und 9-11 Monate
1 Jahr	5.2	6.6	8.0	9.4
2 Jahren	10.8	12.3	13.9	15.5
3 Jahren	17.1	18.8	20.5	22.2
4 Jahren	24.0	25.8	27.7	29.6
5 Jahren	31.5	_	_	_

# Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2009

Die AHV/IV/EO und ALV Abzüge bleiben für das Jahr 2009 unverändert. Die AHV und IV-Renten werden turnusgemäss alle 2 Jahre anhand eines gemischten Indexes vom Lohn und Preisentwicklung angepasst. Die Erhöhung per 1. Januar 2009 beträgt 3,2%. Die Mindestbeiträge für AHV/IV und EO erhöhen sich von Fr. 445.– auf Fr. 460.–.

Einen Überblick über die im Jahr 2009 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten gibt die folgende Aufstellung:

	2008	2009
AHV/IV/EO AHV/IV/EO ALV Total	10.1% 2.0% 12.1%	10.1% 2.0% 12.1%
Arbeitnehmerbeiträge	6.05%	6.05%
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b> pro Monat pro Jahr	10′500 126′000	10′500 126′000
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:</b> pro Monat pro Jahr	1′400 16′800	1′400 16′800
BVG-Obligatorium  Maximal maßgebender Jahreslohn Koordinationsabzug Max. koordinierter BVG-Lohn Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern	79′560 23′205 56′355	82′080 23′940 59′040
ab Jahreslohn Min. koordinierter BVG-Lohn	19'890 3'315	20′520 3′420
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a* Abzug in Ergänzung zu 2. Säule Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	6′365 31′824	6′566 32′832
AHV-Renten Minimale einfache AHV-Rente Maximale einfache AHV-Rente Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1′105 2′210 1′658 3′315	1′140 2′280 1′710 3′420

<sup>\*</sup> Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.